



POSITIONSPAPIER

STRAFRECHT VERSCHÄRFEN - SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS VERBESSERN

EIN GESETZGEBUNGSVORSCHLAG DES MARKENVERBANDES ZUR EFFEKTIVEREN BEKÄMPFUNG VON PRODUKT- UND MARKENPIRATERIE

Produkt- und Markenpiraterie weiter auf dem Vormarsch

Geistiges Eigentum – also z. B. Marken und Patente – sind für unsere marktwirtschaftliche Ordnung von elementarer Bedeutung. Ähnlich dem Sacheigentum sind die Rechte am Geistigen Eigentum Grundvoraussetzung für funktionierenden Wettbewerb. Denn der Wettbewerb in modernen, wissensgetriebenen Volkswirtschaften ist vorrangig ein Wettbewerb der Innovationen, der Kreativität und der Qualität. Marken, Patente und andere gewerbliche Schutzrechte stellen sicher, dass den enormen Investitionen in technische Innovationen oder dem für den Aufbau einer Marke notwendigen jahrelangen Aufwand eine angemessene Rendite gegenübersteht.

Effektiver gewerblicher Rechtsschutz fördert den Qualitätswettbewerb, Investitionen in Forschung und Entwicklung, die Entwicklung neuer Designs und weitere kreative Leistungen von Unternehmen. Dem Verbraucher ermöglicht effektiver Markenschutz eine gesicherte und verlässliche Entscheidung zugunsten qualitativ hochwertiger Produkte und Dienstleistungen. Daher gilt: Markenschutz ist zugleich Verbraucherschutz. Genauso gilt aber: Defizite beim Schutz des Geistigen Eigentums verzerren den Wettbewerb, schwächen die Innovationsfähigkeit und -bereitschaft der Unternehmen und den Schutz der Verbraucher vor Täuschung und vor den Gefahren minderwertiger oder gar gesundheits- und lebensgefährlicher Produkte.

Trotz eines tragfähigen Systems gewerblicher Schutzrechte in der deutschen Rechtsordnung, trotz jüngst verbesserter zivilrechtlicher Durchsetzungsmöglichkeiten, trotz intensiver Aktivitäten der Zollbehörden und trotz zahlreicher Verhandlungen, Abkommen und Aktionspläne auf europäischer und internationaler Ebene besteht nach wie vor intensiver Handlungsbedarf.

Produkt- und Markenpiraterie ist weiter auf dem Vormarsch. Die Produktion von und der Handel mit Plagiaten nimmt weiter zu. Der ökonomische Schaden wächst. Der Kreis der betroffenen Branchen weitet sich aus – und gleichzeitig die Gefährdungen für Verbraucher. Die Zahlen verdeutlichen die Dramatik:

- An den Außengrenzen der Europäischen Union wurden im Jahr 2007 mehr als 79 Millionen Artikel kopierter und gefälschter Ware sichergestellt. Der deutsche Zoll beschlagnahmte im Jahr 2008 in fast 11.000 Fällen (+ 40 % gegenüber Vorjahr) gefälschte Marken oder Produkte mit einem Warenwert von 434 Millionen Euro (+ 2,4 %).
- Die internationale Handelskammer (ICC) beziffert den globalen Umsatz mit gefälschten Produkten auf 600 Milliarden Dollar, die OECD sieht den Wert des weltweiten Handels mit gefälschten Waren bei rund 150 Mrd. Euro jährlich. In einer Studie von Ernst & Young in Zusammenarbeit mit dem MARKENVERBAND wird der Schaden der europäischen Konsumgüterindustrie durch Produkt- und Markenpiraterie auf ca. 35 Milliarden Euro jährlich geschätzt. Allein in Deutschland belief sich der durch Marken- und Produktpiraterie verursachte volkswirtschaftliche Schaden im Jahr 2007 auf ca. 30 Milliarden Euro.
- Kaum eine Produktgruppe bleibt von Produkt- und Markenpiraterie verschont: Nahezu alle Konsumgüterbereiche, Gebrauchsgüter, Pharmazeutische Produkte wie auch der Maschinen-, Automobil- und Flugzeugbau sind Opfer von Fälschungen. Zwei Drittel aller Unternehmen sind betroffen. Nahezu alle Unternehmen erwarten eine Zunahme des Risikos in den kommenden Jahren.

Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie ist Staatsaufgabe

Angesichts der hohen Schäden und gewaltigen Risiken, die mit Produkt- und Markenpiraterie einhergehen, erhöhen und intensivieren Unternehmen permanent ihre Aktivitäten, um sich durch rechtliche, technische und organisatorische Maßnahmen besser zu schützen. Angesichts der umfangreichen eigenen Leistungen fordert die Wirtschaft ergänzend, dass auch der Staat die Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie weiter intensiviert.

So ist etwa der Markenschutz - ähnliches gilt für andere gewerbliche Schutzrechte - nicht nur ein Thema für den unmittelbar berechtigten Inhaber, der nur durch ein wirksames Schutzrecht vor Umsatzverlusten und Imageschäden bewahrt werden kann. Auch gutgläubige Händler und Verbraucher werden durch fehlenden Markenschutz geschädigt. Für Verbraucher tritt neben den Vermögensschaden schlimmstenfalls noch eine Gesundheits- oder gar Lebensgefährdung. Fälschungen bei Medikamenten, sicherheitsrelevanten Bauteilen oder Kinderspielzeug stehen exemplarisch für vielfältige und gravierende Gefahren.

Mit Blick auf den erforderlichen Schutz von Unternehmern, Händlern und Verbrauchern, und weil der Staat selbst durch Einnahmeausfälle bei Steuern und Zöllen unmittelbar geschädigt wird, ist wirksamer Schutz Geistigen Eigentums als Staatsaufgabe zu begreifen.

Produkt- und Markenpiraterie ist organisierte Kriminalität

Produkt- und Markenpiraterie ist heute die wohl am meisten unterschätzte Form organisierter Kriminalität. Strafbare Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte wie Marken, Patente oder Geschmacksmuster gehen oft mit weiteren Straftaten wie etwa Betrug oder Steuerdelikten einher. Sie dienen oft der Finanzierung unethischer „Schattenwirtschaft“. In nicht wenigen Fällen stehen hinter den Fälschungen Kriminelle, die auch in Zwangsprostitution, Drogenhandel oder Geldwäsche verstrickt sind. Es kann daher kaum überraschen, dass die Vertriebswege von Fälschungen oft identisch sind mit denen von Drogen oder „gehandelten“ Menschen.

Eine aktuelle Studie des amerikanischen „The RAND Institute“ und andere dem MARKENVERBAND verfügbare Erkenntnisse liefern erschreckende Ergebnisse:

- Aufgrund der höheren Profitraten als beim Drogenhandel und des minimalen Risikos ist bei kriminellen Organisationen weltweit zu beobachten, dass das Portfolio der Straftaten aus-geweitet und zunehmend verzahnt wird. Produkt- und Markenpiraterie „ergänzt“ Drogen- und Menschenhandel, Geldwäsche sowie Erpressung. Terroristische Gruppierungen nutzen verstärkt die Erlöse aus Produkt- und Markenpiraterie zur Finanzierung ihrer Aktivitäten. So hat sich beispielsweise die Grenzregion Brasilien / Argentinien / Paraguay zum wichtigsten Finanzierungszentrum des islamischen Terrorismus außerhalb des mittleren Ostens entwickelt. 20 Mio. Dollar werden hier jährlich z. B. an die Hisbollah kanalisiert, wovon ein Transfer von 3,5 Mio. Dollar allein auf Raubkopien von DVDs beruht.
- Strafbar und hochgradig unethisch sind regelmäßig die Produktionsbedingungen von Fälschungen, in deren Herkunftsländern gegen Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen verstoßen wird. Seit einigen Jahren ist zudem eine zunehmende Professionalisierung der Fälscherbranche zu beobachten. Fälscher arbeiten heute in komplexen und arbeitsteiligen Vertriebsnetzen, um die (leider) nach wie vor ungebrochene Nachfrage – häufig über das Internet – zu bedienen.

Die Auswirkungen der Produkt- und Markenpiraterie sind vielfältig: Fälschungen können erhebliche Risiken für Leben und Gesundheit der Verbraucher darstellen (Automobilersatzteile, Arzneimittel, schlecht verarbeitetes Spielzeug etc.). Darüber hinaus bedroht der Handel mit Fälschungen die Existenz kleiner und mittlerer Unternehmen mit der möglichen Folge des Verlustes von Arbeitsplätzen. Diese Beeinträchtigungen gehen einher mit Einnahmeverlusten auf Seiten des Staates, da die Waren meist ohne Entrichtung von Abgaben (...) eingeführt bzw. verkauft werden."

BKA, Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003

Geltende Strafnormen erweisen sich als wenig wirksam

Hohe Bedeutung hat deshalb mehr denn je eine entschlossene und wirksame Bekämpfung der gravierenden Rechtsverletzungen durch Produkt – und Marken kriminalität. Handlungsbedarf besteht vorrangig hinsichtlich einer angemessenen Abschreckung und Sanktionierung für gewerbsmäßig begangene Straftaten.

Die aktuelle Situation hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktion von Fälschungen ist ernüchternd: Der mit dem Verstoß gegen Marken- und andere Schutzrechte heute erzielbare Profit steht in keinem Verhältnis zum strafrechtlichen Risiko. Ermittlungsverfahren erreichen allzu selten die Hintermänner. Gefasste Täter können mit milden Urteilen rechnen. Haftstrafen sind kaum zu erwarten. Das persönliche Vermögen ist nur wenig gefährdet.

Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass die Strafnormen zum Schutz Geistigen Eigentums selten angewendet werden. Die geringe praktische Bedeutung der Strafsanktion korrespondiert mit einer fehlenden Sichtbarkeit der Straftatbestände im geltenden Recht. Sie finden sich in strafrechtlichen „Nebengebieten“. So ist die Strafbarkeit der Produkt- und Marken kriminalität in den Spezialgesetzen zum Schutz Geistigen Eigentums, etwa im Markengesetz, geregelt.

Dem entspricht eine zu geringe Sanktionsdrohung ohne Mindeststrafe selbst in schweren Fällen. Viele Verfahren werden eingestellt. Der mögliche Strafraum wird nicht annähernd ausgeschöpft.

Strafverfolgungsbilanz 2007

13.457	Tatverdächtige wegen Verstößen gegen gewerbliche Schutzrechte darin enthalten Marken, Patente, Urheberrechte, geographische Herkunftsangaben, Designs, Gebrauchsmuster
9.164	Zollverfahren
348	Geldstrafen
46	Freiheitsstrafen auf Bewährung
0	Freiheitsstrafen ohne Bewährung

Der Schutz Geistigen Eigentums darf im Vergleich zu anderen Eigentumspositionen aber kein minderes Recht sein. Die staatliche Eigentumsgarantie erstreckt sich unterschiedslos auf mobile, immobile und immaterielle Werte. Kriminellen Angriffen auf das Geistige Eigentum ist deshalb ebenfalls mit Strafrecht und dem Tatbestand angemessenen Sanktionen zu begegnen.

Gegenwärtig – und das zeigt der Vergleich - ist der strafrechtliche Schutz anderer Eigentumsrechte aber deutlich ausgeprägter.

Eine wirksame strafrechtliche Prävention muss abschreckende Wirkung (Spezial- und Generalprävention) haben. Strafraumen und Bewusstsein der Strafbarkeit des Tuns bestimmen die Abschreckungswirkung von Strafnormen.

Strafraumen schwerer Fälle bei Eigentumsdelikten (Beispiele):

Diebstahl	StGB §242	min. 3 Mo.	max. 10 Jahre
Hehlerei	StGB §259	min. 6 Mo.	max. 10 Jahre
Betrug	StGB §263	min. 6 Mo.	max. 10 Jahre
Bankrott	StGB §283	min. 6 Mo.	max. 10 Jahre
Wucher	StGB §291	min. 6 Mo.	max. 10 Jahre
Jagdwilderei	StGB §292	min. 3 Mo.	max. 5 Jahre
Bestechlichkeit	StGB §299	min. 3 Mo.	max. 5 Jahre
Computersabotage	StGB §303b	min. 6 Mo.	max. 10 Jahre

Strafraumen bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte:

Markenverletzung	MarkenG §143	min. -	max. 5 Jahre
Patentverletzung	PatentG §142	min. -	max. 5 Jahre
Urheberrechtsverletzung	UrhG §106ff.	min. -	max. 5 Jahre

Betrachtet man die immensen Schäden aufgrund von Produkt- und Markenkriminalität, ist die mangelnde Beachtung des Straftatbestands auch in der juristischen Ausbildung nicht zu rechtfertigen. Für den vermittelten Kenntnisstand in der juristischen Ausbildung gilt, dass der Regelungsort und das Strafmaß mit darüber bestimmen, welche Aufmerksamkeit Delikte finden. Aufgrund der Verortung im Nebenstrafrecht ist selbst den meisten Absolventen des zweiten juristischen Staatsexamens häufig nicht einmal die Existenz, geschweige denn die Voraussetzungen von Straftatbeständen wie § 143 MarkenG oder § 142 PatentG bekannt.

Empfehlungen

Der MARKENVERBAND setzt sich dafür ein, die schon jetzt strafbaren Verstöße gegen das Markenrecht, das Patentrecht, das Geschmacksmusterrecht und das Gebrauchsmusterrecht in einer zentralen Norm unter der Überschrift „Verletzung geistigen Eigentums“ zusammen zu fassen und im Strafgesetzbuch (StGB) zu regeln. Mit einem konkreten Gesetzgebungsvorschlag setzt der MARKENVERBAND folgende Anliegen um:

- Die Verortung des Straftatbestandes im StGB erhöht deren „Sichtbarkeit“ und fördert die breitere und nachhaltigere Anwendung der Strafnorm. Die Verletzung Geistigen Eigentums wird aus dem wenig bekannten und mit geringer generalpräventiver Wirkung versehenen „Nebenstrafrecht“ in das Strafrecht verschoben und anderen Wirtschafts- und Eigentumsdelikten gleichgestellt.

- Der Katalog qualifizierter Fälle ist auf typische Sachverhalte der organisierten Kriminalität auszuweiten. Bisher beschränkt sich der „schwere Fall“ einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte auf die gewerbsmäßige Begehung. Dies bildet aber zahlreiche Fallgestaltungen nicht hinreichend ab, die für Begehungen im Rahmen organisierter Kriminalität typisch sind. Der Vorschlag des MARKENVERBAND ergänzt deshalb den Katalog der schweren Fälle in Anlehnung an die Regelungen des schweren Betruges.
- Die Einführung einer Mindeststrafe von sechs Monaten trägt der Bedeutung der sanktionierten Verstöße Rechnung. Sie stellt darüber hinaus eine angemessenere Anwendung des verfügbaren Strafrahmens sicher. Die Erfahrung zeigt, dass bislang vorgesehene Freiheitsstrafen (mögliche Höchststrafe) in der Praxis kaum zur Anwendung kommen. Durch die Einführung der Mindeststrafe wird die Strafnorm auch zum Officialdelikt.

Regelungsvorschlag

§ ... StGB – Verletzung geistigen Eigentums

- (1) Wer im geschäftlichen Verkehr ohne die erforderliche Zustimmung des Berechtigten widerrechtlich ein gewerbliches Schutzrecht verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte verbunden hat,
 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Verletzung gewerblicher Schutzrechte eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
 3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.
- (5) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dazutut, anzuordnen, dass die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.
- (6) § 43a ist anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.